



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 23.11.2010 gegründete Förderverein führt den Namen Förderverein Faustball Solingen und hat seinen Sitz in Solingen.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach §58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften verwendet.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Solinger Faustballsports insbesondere im Nachwuchsbereich.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme von Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten und durch die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Solinger Faustballsport.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie werden ausschließlich an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergegeben.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitglieder können folgender Art sein:

a) Ordentliche Mitglieder - Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

b) Fördernde Mitglieder- Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke und Vereinsaufgaben nur durch finanzielle Zuwendungen (Spenden) oder Sachzuwendungen unterstützen will (siehe auch § 4 Ziffer 3).

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(4) Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins an. Sie verpflichten sich, jede Veränderung der postalischen oder elektronischen Adressdaten unverzüglich mitzuteilen. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt an, dass seine postalischen oder elektronischen Adressdaten jedem anderen Mitglied zur Kenntnis gegeben werden. Ferner erkennt jedes Mitglied mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung an, Adressdaten anderer Mitglieder nicht an Dritte weiterzugeben.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(6) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende zulässig.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(8) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(9) Die Mitglieder haben weder während der Vereinszugehörigkeit noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Einlagen, Beiträgen und Spenden erfolgt nach Ausscheiden nicht.

§ 4 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

(3) Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen fördernden Mitgliedern und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird direkt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes. Die Abwahl eines Vorstandmitgliedes durch die Mitgliederversammlung benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 7 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Bücher und Konten des Vereins einmal im Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit einzusehen und zu prüfen.

(3) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 8 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlage des Vereins ist die vorliegende Satzung.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Eine Mitgliederversammlung und andere offizielle Informationen können per Mail einberufen werden.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Sportjugend im Solinger Sportbund die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

(2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.02.2011 erneut von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Solinger Faustball beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.